

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweite öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309690)

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. Juli 1886,
morgens 9 Uhr.

Der Alterspräsident eröffnet morgens 9 Uhr die Sitzung mit Gebet und läßt dann zwei Schreiben verlesen, das eine vonseiten der Stadtgarten-Kommission dahier ausgegangen, das den Mitgliedern der Synode Karten zum freien Eintritt in den Stadtgarten anbietet, das andere, das ein freundliches Einladungsschreiben zum Besuch der verschiedenen hiesigen Anstalten des Frauenvereins enthält.

Nun berichtet Geh.-Rat Dr. Lamey über die beanstandete Wahl des Dekan Wöttlin in Neckargemünd als Vertreters des XIX. Wahlbezirks. Der Redner führt aus, daß in dem genannten Wahlbezirk Dekan Wöttlin mit 10 Stimmen zum geistlichen Abgeordneten gewählt worden sei gegenüber dem Gegenkandidaten Pfarrer Schaab von Mauer, der 8 Stimmen erhielt, während Stadtpfarrer Schellenberg in Heidelberg die 19. Stimme erhalten habe. In der Ersatzmannswahl sei Pfarrer Rihm von Neckesheim mit 11 Stimmen, wieder gegen Pfarrer Schaab mit 8 Stimmen, erwählt worden. Unter den Wählern habe sich ein junger Geistlicher befunden (Schober), welchem die Verwaltung der Pfarrei Neunkirchen übertragen worden sei und zwar unter Verantwortlichkeit eines Nachbarpfarrers. Der Oberkirchenrat habe nun die Wahlberechtigung Schobers in Zweifel gezogen, weil er noch nicht 2 Jahre im Dienste stehe und seine Stelle nicht selbständig verwaltet habe. In der

Kommission habe man Schober für wahlberechtigt angesehen und zwar auf Grund der Kirchenverfassung, welche in § 47 die Diözesansynode aus sämtlichen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen des Bezirks bestehend erklärt und in § 61 bestimmt, daß die geistlichen Mitglieder der Generalsynode durch die in der Diözesansynode stimmberechtigten geistlichen Mitglieder des Wahlbezirks gewählt werden. Die Pfarrkandidatenordnung vom Jahre 1865 enthalte allerdings die Bestimmung, daß die selbständige Verwaltung eines Kirchendienstes einem Kandidaten nur dann übertragen werden darf, wenn er nach Empfang der Ordination wenigstens 2 Jahre als Gehilfe eines Pfarrers und unter seiner Aufsicht im praktischen Dienste sich geübt habe. Die Kirchenverfassung aber unterscheide nicht zwischen selbständiger und unselfständiger Verwaltung eines Kirchenamtes, sie verlange für die Wahlberechtigung nur, daß der betreffende „die Verwaltung einer Pfarrei“ überkommen habe, während sie für die Wählbarkeit zum Amte eines geistlichen Abgeordneten für die Synode die zweijährige Ausübung des geistlichen Berufes ausdrücklich verlangt. Für die Entscheidung der vorliegenden Frage sei wohl die Kirchenverfassung und nicht die Kandidatenordnung maßgebend. Dem Schober sei die Verwaltung einer Pfarrei übertragen worden, er sei darum stimmberechtigt. Der Beisatz bei seiner Berufung „unter Verantwortlichkeit des Nachbarpfarrers“ wolle offenbar nicht viel sagen. In der Hauptsache bleibe doch der Pfarrverwalter für seine Dienstführung verantwortlich. Er werde sich eben nur hie und da Rat holen bei seinem Nachbar.

Es sei allerdings in der Kommission eine Minorität gewesen, die sowohl für die Wahlberechtigung wie für die Wählbarkeit eine absolute Selbständigkeit des betr. Geistlichen in der Führung des Pfarramts in Anspruch nehme. Diese habe sich daher gegen die Gültigkeit der vorliegenden Wahl ausgesprochen, während die Majorität ihre Gültigkeit vertrete.

Wenn man aber auch zugeben wollte, daß Schober nicht berechtigt gewesen wäre zu wählen, so frage es sich noch immer, ob dann die Wahl Wöttlins ungiltig werde, oder ob nicht

vielmehr diese nur als unvollständig zu betrachten wäre, indem nach Abzug der Stimme Schobers Wöttlin nur nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten hätte, bei welcher Sachlage verfassungsgemäß ein zweiter Wahlgang hätte vorgenommen werden sollen. Die Majorität könne darum der Minorität nicht zustimmen, wenn diese, die Wahl Wöttlins verwerfend, die Einberufung des mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Ersatzmanns verlange; sie beantrage in erster Linie die Giltigkeit der Wahl Wöttlins oder müsse im andern Fall empfehlen, den Oberkirchenrat um Anordnung einer Neuwahl für die Diözese Neckargemünd zu bitten.

Oberkirchenratspräsident Dr. v. Stösser: Hohe Synode! Durch den Antrag Ihrer verehrten Kommission wird ein neuer Grundsatz in Bezug auf die Beurteilung der Wahlen aufgestellt. Bisher war von Seiten der Oberkirchenbehörde und zwar in Übereinstimmung mit den früheren Synoden, die Ansicht festgehalten worden, daß jeder Pfarrkandidat, der das Biennium noch nicht zurückgelegt hat, nicht stimmberechtigt bei der Diözesansynode und demgemäß auch nicht stimmberechtigt zur Wahl für die Generalsynode sei. Ich habe in dieser Beziehung gewissermaßen eine Erbschaft angetreten, nämlich diejenige meines verehrten Kollegen Spohn, der seine Ansicht in einer Anzahl von Erlassen, die hier in den Normalakten sich befinden, niedergelegt und begründet hat. Ich glaube aber diese Erbschaft mit Ruhe und mit der Gewißheit, daß er Recht hatte, antreten zu können. Es ist ja ganz richtig, was der verehrte Herr Referent ausgeführt hat, nämlich, daß wenn wir uns lediglich an die grammatikalische Auslegung halten, jeder, der eine Pfarrei verwaltet, dem eine Pfarrverwaltung übertragen ist, ohne alles weitere als stimmberechtigt in der Diözesansynode, und demgemäß als stimmberechtigt zu der Wahl der Generalsynode angesehen werden kann. Nur scheint mir, daß die Gesetze ausgelegt werden sollen nach den tatsächlichen Verhältnissen, welche dem Gesetzgeber seinerzeit vorschwebten und nicht nach den außergewöhnlichen Zuständen, wie sie später eingetreten sind.

Zur Zeit, da die Kirchenverfassung gegeben wurde, im Jahre 1861, war glaube ich keine Ahnung vorhanden, zu denken, daß ein Pfarrkandidat, der noch nicht 2 Jahre hinter sich hatte, zur Verwaltung eines Pfarramts berufen werden soll. Einmal waren die thatsächlichen Verhältnisse damals derart, daß wir über Personenmangel nicht zu klagen hatten und deshalb im Stande waren, die unsern Kandidaten durchaus nötige Vorbereitung zu gewähren; zum andern aber waren es ganz bestimmte gesetzliche Anordnungen, welche damals schon vorhanden waren und den Vätern der Kirchenverfassung vorschwebten.

Es war zunächst der Art. 3 der Promotionsordnung von 1794, welcher bestimmte, daß mindestens 2 Jahre nach die Kandidaten nach Bestehung ihrer Prüfung und Ordination in vorbereitender Weise beschäftigt werden sollen, ehe überhaupt an eine selbständige Verwendung gedacht werden könne. Zu diesem tritt aber noch die Landesherrliche Verordnung von 1824, welche auspricht, daß 2 Jahre notwendig seien, ehe zu einer definitiven Verwendung, zur Besetzung eines Kirchenamts durch einen Kandidaten geschritten werden soll. Das waren die thatsächlichen und gesetzlichen Voraussetzungen, auf welchen der § 47 der Kirchenverfassung beruht; und es ist mir deshalb sehr erklärlich, warum man bei dieser nicht daran dachte, ausdrücklich auszusprechen, daß Kandidaten, die das Biennium noch nicht haben, nicht zugelassen werden sollen zum Stimmrecht. Man sah das als selbstverständlich an. Viel weniger war es selbstverständlich, daß ein Geistlicher, der ein Pfarramt überhaupt noch nicht definitiv hat, wählbar sein soll, daß dem also das passive Wahlrecht zustehen soll. Um deswillen hat auch § 62 ausgesprochen, daß 2 Jahre dazu genügen, daß also auch ein Vikar nach Umlauf von 2 Jahren berufen werden könne. Es war das etwas, was zweifelhaft sein konnte, ob jemand Pfarrer sein muß, um zur Vertretung des geistlichen Standes berechtigt zu sein. Das war zu entscheiden. Eine Entscheidung aber darüber, daß jemand, der noch nicht das Biennium hatte, nicht wahlberechtigt für die Diözesansynode und die Generalsynode sein sollte, war nicht nötig, weil es selbstverständlich erschien.

Um die Entscheidung des Oberkirchenrats und auch die offenbar früher vorhandene Ansicht der Generalsynode vollständig klar zu stellen, müssen wir auf die materielle Folge, die eine andere Entscheidung hätte, näher eingehen.

Die materielle Folge wäre die, daß in den Diözesansynoden Kandidaten unter dem Biennium nicht allein zur Beratung, sondern auch zur Abstimmung zugelassen werden müßten, und daß sie ebenso wahlberechtigt seien bei der Generalsynode. Nun, vergegenwärtigen wir uns zunächst die dienstliche Stellung eines solchen Mannes. Der § 2 der Kandidatenordnung spricht in Übereinstimmung mit den vorhin genannten kirchlichen Bestimmungen aus: „Die selbständige Verwaltung eines Kirchendienstes kann einem Kandidaten erst nach Beendigung des Bienniums übertragen werden“ und das ist natürlich, weil man annehmen muß, es müsse jemand, ehe er in die wichtige Stellung einer selbständigen Kirchenverwaltung eintritt, doch eine gewisse Reife haben, eine gewisse Prüfung im praktischen Dienst muß stattgefunden haben. Es giebt dazu Analogien im weltlichen Dienst, wo auch erst nach 2jähriger Praxis eine selbständige Stellung im öffentlichen Dienst eintreten kann. Dazu spricht sich § 7 noch weiter aus. Er sagt, den Sitzungen des Kirchengemeinderats und den Kirchengemeindeversammlungen sowie der Diözesansynode hat der Vikar als Zuhörer beizuwohnen. Also nicht einmal als Berater. Und es ist das, wenn der die Verantwortlichkeit der Verwaltung tragende Pfarrer zugegen ist, wohl auch anzuwenden auf denjenigen, der ein Pfarramt unter der Verantwortlichkeit eines Geistlichen hat, denn er ist nur anzusehen als ein Hilfsgeistlicher des betr. Pfarrers, wie ein Vikar, der zufällig nicht im Hause des Pfarrers, sondern in einer andern Gemeinde wohnt. Zum dritten steht der unter dem Biennium stehende Vikar unter der strengen Aufsicht des Dekans. Er hat noch 4 Arbeiten zu liefern, hat vor dem Dekan zu predigen. Seine sittliche und dienstliche Führung steht zunächst unter der Aufsicht seines Pfarrers. Es hat aber außerdem noch der Dekan über ihn zu verfügen und ihm, wenn es ihm erforderlich scheint, Zurechtweisungen zu erteilen.

Er hat dem Oberkirchenrat jeweils Vorlage zu machen über die Führung des Vikars, und wenn er mit der Führung des Vikars nicht vollständig einverstanden ist, wenn er ihn nicht für reif hält, kann das Biennium nach dem Schlußsatz des § 9 noch verlängert werden.

Es ist durchaus notwendig, daß dieses Abhängigkeitsverhältnis des Vikars oder Pfarrverwalters während des Bienniums sich forterhält. Um sich die Folgen zu vergegenwärtigen, die eintreten, wenn er zur Wahl zugelassen wird, muß auch in Betracht gezogen werden, was in der menschlichen Natur begründet und keinem Vorwurf ausgesetzt ist, nämlich die Erwägung, daß die künftige Lebensstellung eines solchen jungen Mannes von dem Dekan abhängt, und er durch diese Empfindung unbewußt in ein gewisses Verhältnis der Unterordnung zu demselben tritt. Wenn Sie diesen nun zum Wahlmann der Generalsynode machen, so haben Sie doch nach allen Regeln der Psychologie eine Persönlichkeit gewählt, die beinahe instinktmäßig für den Dekan stimmen wird. Ich bin außerordentlich erfreut, wenn der Mann, welcher durch seine Wahl zum Dekan bei der Diözese das Vertrauen seiner Amtsgenossen gefunden hat, dasselbe Vertrauen auch für sich gewinnt, indem er zur Generalsynode gewählt wird. Aber wirklich unbillig finde ich es gegenüber den andern Wahlberechtigten zur Synode, wenn sein an und für sich doch durch sein amtliches Ansehen verstärktes Gewicht in der Synode noch verstärkt wird durch eine Anzahl von Wählern, deren er unter allen Umständen beinahe sicher ist. Ich glaube also, es ist nicht unbedenklich, wenn man eine derartige abhängige Persönlichkeit zum Wahlmann für die Generalsynode zuläßt. Damit aber, daß Sie den Pfarrverwalter unter dem Biennium für stimmberechtigt zur Wahl erklären, damit haben Sie ihn auch für berechtigt erklärt, bei der Diözesansynode mitzuwirken. Es steht das ja nicht zur Entscheidung der Generalsynode; wir würden aber glauben eine wenig rücksichtsvolle Stellung zu der hohen Synode einzunehmen, wenn wir nicht ihr Botum in dieser Beziehung auch annehmen würden für die Beziehungen der Pfarrverwalter in der Diözesan-

synode, wenn wir, nachdem Sie ihn für die Generalsynode für stimmberechtigt erklären, ihn nicht auch für die Diözesansynode zur Abstimmung berechtigten bei allen Gegenständen, die in der Diözesansynode vorkommen. Es ist das eine natürliche Konsequenz. Bei der Diözesansynode wiederholt sich daselbe Verhältnis wie bei der Generalsynode. Bei der letzteren möchte ich noch rückblickend darauf aufmerksam machen, bedenken Sie die geringe Anzahl der Wahlmänner: Eine Stimme ist da von viel größerer Bedeutung, als bei größeren Wahlkörpern. Wenn nur 8, 9, 10 Wahlmänner vorhanden sind, ist es nicht gleichgültig, wenn 2 oder 3 Kandidaten darunter sind, die eine Pfarrverwaltung führen und unter der Kandidatenordnung stehen und in Abhängigkeit vom Dekan sich befinden. Dann kommt bei der Diözesansynode noch in Betracht, daß da eine Anzahl der allerwichtigsten Beratungsgegenstände zur Entscheidung gebracht werden, und da möchte es nicht unbedenklich erscheinen, einen für solche Entscheidungen doch durchaus unreifen, solchen Dingen nicht vollständig gewachsenen Mann mit zur Beschlußfassung beizuziehen.

Wenn wir am Biennium festhalten, finden wir uns auch in Übereinstimmung mit andern Kirchenregierungen, in welchen ein derartiger Zwischenraum zwischen dem Recht zu predigen und dem Recht zum Amt stattfindet; nur mit dem Unterschied, daß in jenen kirchlichen Gebieten die Verwaltung von Pfarreien durch den betr. Vikar gesehlich ausgeschlossen ist. Das ist bei uns leider nicht der Fall. Wir sind ja in jene durchaus sterilen Jahre gekommen, wo mit jedem Jahr die Zahl der Kandidaten schwand, so daß wir uns oft genötigt sahen, schon einige Wochen nach der Rezeption die Kandidaten zu Pfarrverwaltern und Pastorationsgeistlichen zu ernennen. Das konnte aber nur unter der Voraussetzung geschehen, daß wir nicht die volle Verantwortung ihnen geben, sondern daß wir sie unter die Verantwortlichkeit eines andern Geistlichen stellten, so daß der Verwalter gewissermaßen nur der Stellvertreter des Aufsicht führenden Geistlichen ist.

So scheint es mir, daß wenn wir das Materielle der Sache ins Auge fassen, der bloß formalen Auslegung, welche die

Kommission angewendet hat, nicht stattgegeben werden sollte. Es handelt sich um einen bloß vorübergehenden Zustand, wie ich hoffe, der sich bei der von Jahr zu Jahr zunehmenden Zahl der Kandidaten allmählich verlieren wird, so daß wir nicht jetzt einen Grundsatz aufstellen sollten, der, wie mir scheint, materiell sowohl was die Vertretung bei der Generalsynode betrifft, als was die Beschlußfassungen bei den Diözesansynoden betrifft, keine bedenklichen Seiten hat. Meine Meinung geht daher dahin, daß die seither gegebene Auslegung, wonach ein Kandidat, der das Biennium noch nicht hat, als unselbstständig und nur aushilfsweise zur Verwaltung einer Pfarrei beigezogen gedacht werden kann, die richtige sei, daß demgemäß, wie früher schon entschieden worden ist, er bei der Diözesansynode nicht stimmberechtigt sein soll und demgemäß auch nicht bei der Wahl zur Generalsynode, aus allen den Gründen, die ich angeführt habe, die auch früher hier die Mehrheit der Stimmen für sich fanden.

Dabei möchte ich auf den tatsächlichen Fall noch näher eingehen. Der Kandidat Schober steht in der That bis auf den heutigen Tag unter der Verantwortlichkeit des Pfarrers Ehrhardt von Aglasterhausen; er ist also durchaus als eine Persönlichkeit anzusehen, die nicht selbständig den Pfarrdienst verwaltet, sondern nur unter der Aufsicht und gewissermaßen als Hilfsgeistlicher des Pfarrers Ehrhardt. Wenn also meine Ansicht richtig ist, wonach ein Hilfsgeistlicher während des Bienniums nicht als Verwalter einer Pfarrei im eigentlichen technischen Sinn angesehen werden kann, so wird die Beiziehung des Pfarrverwalters Schober zu der Wahl von Neckargemünd wohl die Folge haben, daß seine Stimme abgezogen werden muß, daß er angesehen wird, als wenn er nicht mitgewählt hätte. Alsdann würde aber die weitere Folge die sein, daß die Zahl der Abstimmenden nur noch 18 beträgt. Die Mehrheit der Stimmen wird alsdann 10 sein. Da der Dekan Wöttlin nur 9 Stimmen hat, ist er eben nicht gewählt; und allerdings hätte seinerzeit die Folge die sein sollen, daß unmittelbar zu einer 2. Wahl geschritten worden wäre. Wenn Sie jetzt noch zu dieser 2. Wahl schreiten

wollen, ist es wahrscheinlich, daß die Diözese Neckargemünd, so weit es sich um ihre geistliche Vertretung handelt, nicht vertreten sein wird. Es wird deshalb für die Diözese eine vorteilhaftere Entscheidung sein, wenn Sie die Wahl für ungültig erklären und den Ersatzmann, den Dekan Rihm, einberufen. Ob Sie diesen Weg wählen wollen, ist natürlich Ihrem Ermessen überlassen, da hier, wie überhaupt bei allen Wahlen, die Entscheidung der Generalsynode zusteht. Wir selbst waren ja die ganze Zeit über nicht in der Lage etwas in der Sache zu thun, weil wir nicht der Entscheidung der Generalsynode in irgend einer Weise vorgreifen wollten.

Wenn also die bisher festgehaltene Meinung, daß Schober nicht berechtigt war, sich bei der Wahl zu beteiligen, richtig ist, so würde alsdann die Wahl des Dekans Wöttlin als nicht gültig, oder mindestens als nicht zu Stande gekommen anzusehen sein, und der Erfolg wäre, daß alsdann Dekan Rihm berufen wird.

Ein anderer Weg wäre der, daß statt eine Neuwahl abzuwarten, Dekan Wöttlin auf seine Stelle verzichtet, und in diesem Fall schieue mir die Einberufung des Dekans Rihm keinem Anstand zu unterliegen, so daß von einer Neuwahl Umgang genommen werden könnte.

Doch sind das Fragen, die ich vollständig Ihrem Ermessen überlasse.

Stadtpfarrer Schmidt möchte dem Herrn Berichterstatter Recht geben, wenn er glaubt, bei der Entscheidung in fraglicher Sache das Biennium außer Betracht lassen zu sollen. Die Verfassung nehme darauf keine Rücksicht, wenigstens enthalte der maßgebende Wortlaut nichts hievon. Die Bestimmung der Kandidatenordnung über das Biennium schein ihm einesteils eine Weisung für die Kandidaten und ihre Berechtigungsansprüche auf eine Pfarrei, teils eine Schranke für die Kirchenregierung zu enthalten.

Wichtiger schein ihm die Frage zu sein, was unter der Verwaltung eines Pfarramts zu verstehen sei. Allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen wird von der Verfassung das Stimm-

recht zur Wahl in die Generalsynode zugesprochen. Der Vikar aber, welcher vom Oberkirchenrat unter Verantwortlichkeit eines Pfarrers mit der Verwaltung einer Pfarrei beauftragt sei, habe eben diese Verwaltung nicht, er sei, wie richtig gesagt wurde, der Hilfsgeistliche des betr. Pfarrers. Er könne darum weder das Stimmrecht auf der Diözesansynode, noch für die Wahl zur Generalsynode haben. Er verwalte die Pfarrei eben nur halb; halb thue es der verantwortliche Geistliche. Er halte deshalb die Wahl Wöttlins für ungiltig, weil er möglicherweise die Stimme des nicht stimmberechtigten Schober erhalten habe. Die Wahl des Ersatzmanns Rihm, der 11 Stimmen, also nach Abzug der Stimme Schobers noch die absolute Stimmenmehrheit habe, halte er für giltig und sei für Einberufung des letzteren.

Ministerialrat Frech ist für Giltigkeit der Wahl Wöttlins. Er stützt sich darauf, daß dem Vikar die Verwaltung einer Pfarrei übertragen worden sei mit der Befugnis zu predigen, zu unterrichten, Seelsorge zu treiben ohne den Nachbarpfarrer fragen zu müssen; wenn ihm das Wichtigere zusteht, so müsse er auch das minder wichtigere Recht der Wahl haben. In gewöhnlichen Zeiten werde die Kirchenregierung vor einer zweijährigen Dienstzeit einen Vikar nicht zum Pfarrverwalter machen. Zur Zeit habe die Not dazu getrieben. Wem aber, sei es auch aus Not, die Verwaltung einer Pfarrei übertragen ist, dem müsse man auch die damit verbundenen Rechte einräumen.

Sollte aber die in Frage stehende Wahl für ungiltig erklärt werden, dann sei er nicht für eine Neuwahl, sondern für die Einberufung des Ersatzmanns.

Die noch folgende Diskussion drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob Vikar Schober in Verwaltung der Pfarrei selbständig gewesen sei; dabei sprechen sich die Abgeordneten Dekan Schellenberg, Dekan Fischer, Landgerichtsrat Dr. Kupfer, Konsul Menzer, Rentner Klein für die Selbstständigkeit, Oberkirchenrat Gilg, Oberamtmann Deitigsmann, Dekan Schmittkhenner gegen dieselbe aus, worauf der Präsident

des Oberkirchenrats v. Stöffer noch die Stellung der Behörde in folgendem bezeichnet:

Hochgeehrte Herren! Die bisherige Diskussion veranlaßt mich, einige Bemerkungen zu machen. Zunächst was die Stellung der Kandidatenordnung betrifft, sowohl nach ihrem gesetzlichen Charakter als nach ihrer Auslegung und Verwendung. Es ist gesagt worden, daß durch die Kandidatenordnung die Kirchenverfassung nicht derogiert werden kann. Das ist ganz bestimmt richtig. Dagegen heißt es im § 115 der Kirchenverfassung: Die kirchlichen Vorschriften, welche bisher Geltung hatten, bleiben in Kraft, so weit sie nicht mit diesem Verfassungsgezet in Widerspruch stehen. — Mir scheint nicht, daß die Kandidatenordnung in Widerspruch steht mit dem § 47 der Verfassung, sondern daß sie nur etwas wiederholt, was schon damals vorhanden war und als vorhanden gedacht werden mußte bei Gelegenheit der Abfassung der Kirchenverfassung.

Eine Bedeutung in Bezug auf die Auslegung hat die Kandidatenordnung jedenfalls, nämlich dafür, was die Kirchenregierung unter Verwaltung oder selbständiger Verwaltung versteht. Da ist sie nicht eine Direktive, sondern eine bestimmte Vorschrift für die Kirchenregierung. Diese kann keine selbständige Verwaltung übertragen, ehe das Biennium zurückgelegt ist. Und da muß ich auch der Ansicht des letzten Herrn Redners widersprechen, wenn er sagt: Wem die Kirchenregierung die Verwaltung überträgt, dem muß sie eben auch alle Rechte geben. Sie muß das eben nicht. Sie kann dem im Biennium stehenden Kandidaten nur mit gewissen Einschränkungen und großer Vorsicht diese Verwaltung anvertrauen, etwaige tatsächliche Zustände entscheiden da nicht.

Auch der Vikar, der bei einem Geistlichen ist, steht nicht in der Art unter Vormundschaft, daß er Tag für Tag dem Geistlichen für seine Handlungen Rechenschaft giebt. Wir haben z. B. Vikare bei Geistlichen, die schlechthin nicht im Stande sind, etwas zu thun. Gleichwohl wird man nicht sagen, der Vikar ist selbständig. Diese Pfarrverwalter befinden sich formell in der Lage, Hilfsgeistliche zu sein, die keine selbständige Ver-

waltung haben, und die ausdrücklich von der Kirchenregierung unter die Verantwortlichkeit eines benachbarten Geistlichen gestellt sind. Gegen die Ansicht des Herrn Abgeordneten Frech muß sich die Kirchenregierung mit aller Bestimmtheit verwahren, wie wenn das, was wir einschränkend hier bestimmt haben, ganz bedeutungslos wäre, wie wenn das die Folge hätte, wie der Herr Abgeordnete Klein sagte, daß sich die Pfarrverwalter um diese Beschränkung nichts kümmern und nicht zu kümmern brauchen. Wenn dieser Zustand einträte, würden 2 Folgen eintreten, nämlich daß wir schlechthin nicht im Stande wären, Kandidaten unter dem Biennium überhaupt noch zu verwenden. Dann sind wir eben in der ganz sonderbaren Lage und lediglich darauf hingewiesen, den betreffenden Kandidaten während des Bienniums zu sagen, sich als Vikar — im vorliegenden Fall zu dem Pfarrer Ehrhardt zu begeben, um von Aglasterhausen aus den Dienst in Neunkirchen zu versehen, im Auftrag des Pfarrers Ehrhardt. Der kann ihm auch gestatten in Neunkirchen zu wohnen, aber wir sind dann genötigt, die Sache in irgend einer Weise festzustellen, daß juristisch feststeht, daß dieser förmlichen Bemängelung genügt ist, die wir heute gehört haben. Also wie gesagt, wenn die Ansicht, welche der Herr Abgeordnete Frech ausgesprochen hat, richtig sein sollte, dann sind wir entweder genötigt, gar keine Kandidaten während des Bienniums mit der Verwaltung einer Pfarrei zu beauftragen, oder nur unter den eben angeführten doch etwas wunderlichen Formalitäten, die uns allein noch möglich machen, Personen, die wir in der That noch nicht für vollständig reif halten, in das gewichtige Amt der Pfarrverwaltung einzuweisen. — Man hat gesagt, in dem Plus liege auch das Minus. Es ist kein Plus vorhanden, sondern es ist eine unselbständige Verwaltung vorhanden. Von einem Plus kann keine Rede sein.

Wenn, wie der Hr. Dekan Schellenberg gesagt hat, der Pfarrverwalter das Recht hat, den Kirchengemeinderat und die Kirchengemeindeversammlung zu berufen und zu präsidieren, so hat er eben dieses Recht mit Gutheißung des Geistlichen, unter dessen Verantwortung er sich befindet. Jeden Augenblick kann dieser

Geistliche nach Neunkirchen gehen, den Kirchengemeinderat präsidieren und die Kirchengemeindeversammlung einberufen und präsidieren; und dann ist Schober, ohne daß er im mindesten etwas machen kann, der Vikar, welcher zuhört. Hätte er eine selbständige Verwaltung, so würde er sich das, wie ich glaube, verbitten können. Kein einziger der Herren, der mit den Verhältnissen bekannt ist, wird sonst einen derartigen Eingriff eines Nachbarggeistlichen für zulässig ansehen. Wer aber unter der Aufsicht des Nachbarggeistlichen steht, hat die Verpflichtung, sich dem zu unterwerfen.

Wir befinden uns also thatsächlich Zuständen gegenüber, die wir so bald als möglich zu korrigieren suchen, von denen ich glaube, daß sie in einiger Zeit sich verändert haben, wobei ich aber bitten möchte, aus diesen bloß formell juristischen, der grammatikalischen Interpretation näher liegenden Gesichtspunkten nicht zu weit zu gehen und uns unsere Aufgabe in dieser Beziehung nicht allzusehr zu erschweren. Sonst kommt etwas von dem Satz: *Fiat justitia, pereat mundus* zur Geltung.

Ich habe noch auf einige weniger erhebliche Bedenken einzugehen. Ich glaube nämlich nicht, daß die Meinung des Herrn Dekan Fischer richtig ist, wonach eine größere Anzahl von Wahlen durch die heutige Entscheidung in Frage gestellt wird. Es handelt sich, glaube ich, nur noch um eine Wahl in der 2. Abteilung. Für alle andern Wahlen wird es von keiner Bedeutung mehr sein. Also diese Konsequenz ist ausgeschlossen, daß dadurch gewissermaßen die Sitze der großen Mehrzahl der hier vorhandenen Abgeordneten erschüttert würden. Das ist nicht der Fall. Sie können ruhig sein. Es handelt sich nur noch um einen Fall.

Was sodann die Ansicht des Herrn Landgerichtsrat Kupfer betrifft, so ist es nicht so weit nach Neunkirchen. Der Pfarrer Ehrhardt kann gut hinkommen. Es sind etwa 3 Viertelstunden bis dorthin.

Sodann bezieht Herr Schober keine Gefälle. Er ist nicht in den Pfründegenuß der Pfarrei eingewiesen, sondern er bezieht

das, was einem Pfarrverwalter, der noch nicht 3 Jahre examiniert ist, zukommt, den Minimalgehalt eines solchen.

Es scheint mir also, wenn wir alles das berücksichtigen, allerdings das der Kernpunkt zu sein: in welcher Eigenschaft verwaltet der Vikar während des Bienniums die betreffende Pfarrei? Er verwaltet die Pfarrei nach unserer Meinung als Hilfsgeistlicher des ihm zur Aufsicht gestellten Geistlichen.

Wenn Sie aus der bisherigen Form der Übertragung der Verwaltung einen, wie mir scheint, unrichtigen Schluß auf die Berechtigungen des Betreffenden ziehen, so bleibt uns für die Zukunft nichts übrig, als diese Form abzuändern. Aber ich glaube, es würde in diesem Fall doch eine derartige Beschlußfassung bloß für die Zukunft maßgebend sein und nicht für die Vergangenheit. In der Vergangenheit haben wir uns nach der Übung gerichtet, wie sie existiert durch mehr als 20 Jahre und von Seiten der Oberkirchenbehörde in Übereinstimmung mit der Generalsynode festgehalten worden ist.

Meiner Meinung nach, meine Herren, sollten Sie die richtige Entscheidung treffen, die, daß der Pfarrverweser Schober nicht berechtigt war, mitzustimmen bei der Wahl, und daß demgemäß diese Wahl für ungiltig oder unvollständig zu erklären sei, daß aber eine gültige Wahl jedenfalls nicht stattgefunden hat.

Alterspräsident. Es meldet sich niemand mehr zum Wort; ich gebe deshalb dasselbe dem Herrn Berichterstatter.

Geheimerat Lamey. Meine Herren! Ich erlaube mir wenige Worte beizufügen.

Ich muß zuerst bemerken, daß ich eigentlich mit der Minorität gestimmt habe, daß ich aber im Verlauf der Diskussion Lust habe, zur Majorität überzugehen. Es waren nicht bloß die betreffenden Gründe, die von Seiten der Minorität aufgeführt worden sind, an denen ich nicht durchweg teilnehme, sondern einige Bemerkungen, die ich während der Verhandlung hier gemacht habe.

Ich muß zunächst beifügen: Sie müssen absehen von den Qualitäten des Wählenden. Wir haben eben von dem Herrn Präsident des Oberkirchenrats gehört, daß es oft unter den

alten Geistlichen solche giebt, die einen Vikar haben, der noch viel selbständiger das Amt verwaltet als der Pfarrverweser Schöber, und daß er dennoch nicht die Verwaltung hat und wählen darf. Da wählt eben der alte Geistliche, und wir lassen ihn wählen. Wir fragen nicht, ob der alte Herr noch ein ausgezeichneter Wahlmann ist; wir lassen ihn wählen, weil er das Amt besißt, und weil die Kirchengemeinde einen Vertreter zu haben das Recht hat. So müssen wir eben auch den Vikar wählen lassen, wenn er die Verwaltung einer Pfarrei hat, weil er eben die Pfarrei verwaltet, und weil das Gesetz mit der Verwaltung der Pfarrei die Stimmführung giebt. Das möchte ich besonders dem Herrn Abgeordneten Deitigsmann bemerken. Es handelt sich um die Diözefangemeinde und um die Diözefansynode, für die das Wahlrecht zunächst ausgesprochen worden ist. Die Kirchengemeinden einer Diözese sind es, denen man das Wahlrecht giebt, nicht die Geistlichen. Meine Herren, die haben es nicht für sich. Sie haben es nur in sofern, als sie in der Diözese Geistliche sind, und es heißt daher: „ein das Pfarramt in der Diözese verwaltender Geistlicher“ und nicht „einer, der ein Pfarramt in der Diözese bekleidet“. Diejenigen nun, die das Amt verwalten, wenn auch nur in vorübergehendem Auftrag, sind eben die Vertreter dieser Diözefangemeinde, und diese Diözefangemeinde soll nicht ohne Wahlrecht bleiben, und sie kann ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn der Geistliche, der sie im Augenblick verwaltet, das Wahlrecht hat. Es wird überhaupt durch diese Möglichkeit, daß die Pfarrei unbesezt bleibt und keinen Verwalter hat, sondern nur von einer Nachbarpfarrei aus verwaltet wird, die Zahl der Wahlmänner in der Diözese an sich beschränkt. Wir wollen sie aber nicht noch mehr beschränken lassen ohne besonderen Grund, und diesen Grund kann ich meinerseits nicht mehr für durchschlagend halten, der dagegen angeführt worden ist. — Die persönliche Qualität lasse ich ganz fallen. Ich will nicht untersuchen, ob ein Pfarrverwalter fähiger ist zu wählen, als ein Pfarrer, ob er mehr unter dem Einfluß des Dekans steht. Im vorliegenden Fall scheint dies übrigens nach dem Zeugnis der Herren, die dort

bekannt sind, nicht der Fall gewesen zu sein. Ich will auch die Pfarrkandidatenordnung nicht weiter anführen, denn ich habe mich überzeugt, daß hinter § 2 lauter Bestimmungen für die Unterstützung eines Pfarrers durch einen unter ihm stehenden Vikar vorkommen und daß diese Bestimmungen alle bis zum Schluß allerdings sehr streng sind und den Vikar sehr unselbstständig stellen. Da darf er den Sitzungen des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeinde nur als Zuhörer anwohnen, und ich weiß nicht, ob der Pfarrer berechtigt ist, einem Vikar, der nur als Zuhörer hinein darf, den Auftrag zu geben, die Sache zu präsidieren. Ich glaube, dazu müßte er die Ermächtigung des Oberkirchenrats haben. Ich will das aber dahingestellt sein lassen, ob das nicht irgendwo anders steht. Bestimmungen darüber, was die Pfarrverwalter zu thun haben, habe ich nirgends gefunden, namentlich nicht in der Kandidatenordnung. Wir erfahren nur aus dem, was hier debattiert worden ist, daß dieser Pfarrverweser, dem die Verwaltung übertragen ist, alles zu thun hat, was er will, und daß er nur handelt unter der Verantwortlichkeit eines andern Pfarrers in speziellen Fällen. Nun, diese Verantwortlichkeit, muß ich gestehen, habe ich auch noch nicht klar gelegt bekommen. Wir wissen nicht, worin diese Verantwortlichkeit besteht. Der Pfarrverweser ist nicht angewiesen, zu dem andern geistlichen Herrn zu gehen und ihn zu fragen. Er hat dazu keinen Grund. Ihm ist ja keine Auflage gemacht, daß er diese Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen muß, sondern der andere hat die Verbindlichkeit, seine Verantwortlichkeit auszuüben. Wie weit geht aber das Recht des Herrn, der die Verantwortlichkeit hat? Ich glaube nicht so weit, daß er den verwaltenden Geistlichen in der Ausübung seiner Funktionen beeinträchtigen kann. Wenn er etwas derartiges ihm zumutet, was nach der Ansicht des verwaltenden Geistlichen nicht in Ordnung ist, wird er sich eben an den Oberkirchenrat wenden und sich beschweren, daß ihm der Herr, der verantwortlich ist, solche Zumutungen macht. Das scheint mir das äußerste zu sein. Allein es existiert eben darüber keine Bestimmung, und in dem Ausdruck „unter der Verantwortlichkeit“ etwas anderes zu

finden ist mir nicht möglich, nachdem ich von keiner Seite gehört habe, daß diese Verantwortlichkeit irgendwie in einer greifbaren Weise ausgeübt wird.

Ich würde daher der Meinung sein, daß so wie die Sache jetzt liegt, wir in Gottes Namen diese Frage dadurch beendigen sollten, daß wir im vorliegenden Fall für die Gültigkeit der Wahl stimmen, und es der weiteren Erörterung überlassen, ob es geraten ist, in der Kirchenverfassung, oder beziehungsweise in irgend einem anderen derartigen Gesetz neue Bestimmungen darüber zu machen. Allein, so lange nicht klare Bestimmungen vorliegen, scheint es mir, daß das Recht der Diözesangemeinde dahin geht, daß der sie verwaltende — und das ist einmal der jetzige Pfarrverwesergeistliche — seine Stimme bei der Wahl zur Generalsynode hat und sie als geistlicher Vertreter einer Diözesangemeinde abgeben darf.

Was die Folgen betrifft, wenn wir die Wahl für ungültig erklären, muß ich doch sagen, daß mir scheint, daß wenn wir in dieser Form juristisch so streng zu Werk gehen, wir auch in der andern streng juristisch zu Werk gehen sollten. Und hier muß ich mich gegen die Meinung des Herrn Stadtpfarrers Schmidt wenden, daß wir den Stellvertreter einzuberufen hätten. Das ist nicht so. Wir können die Wahl des Dekans Wöttlin nicht für ungültig erklären, weil er paria hat, und nur die weitere Wahl nicht vorgenommen worden ist, die im schlimmsten Fall hätte vorgenommen werden sollen. Ich bin nämlich nicht der Meinung des Herrn Abgeordneten Frech, daß wir berechtigt sind, die Stimme des Dekans Schellenberg auf Schober zu wälzen. Wir wissen nicht, wen Schober gewählt hat. Wir sagen also, im schlimmsten Fall hat er Wöttlin gewählt, und da wir diesen Fall unterstellen müssen, müssen wir die Gültigkeit der Wahl hievon abhängig machen, und sagen: wenn er Wöttlin gewählt hat, hat Wöttlin nur 9 Stimmen, dann stehen ihm 9 gegenüber, und die Wahl ist eine unvollständige, weil bei paria eine weitere Wahl sofort hätte angeordnet werden müssen zwischen Wöttlin und Pfarrer Schaab. Diese können wir nicht mehr nachholen; aber daß daraus folgt, daß die

Diözesangemeinde Neckargemünd vertreten werden muß durch den Mann, den sie erst in zweiter Linie gewählt hat, weil in erster Linie irrtümlich keiner gewählt worden ist, das scheint mir durchaus unrichtig zu sein. Sie hat zunächst den Mann ihres Vertrauens, dessen Wahl ihr nicht möglich geworden ist, wieder zu wählen, und wenn sie den gewählt hat und einen Ersatzmann, wird sich herausstellen, wer ihr Vertreter in der Generalsynode ist.

Ob es ein so großes Unglück ist, wenn diese Wahl während der Dauer unserer Synode nicht zu Stande kommt, will ich dahingestellt sein lassen. Was mich betrifft, würde ich mich darüber freuen, daß dann wenigstens die Synode ziemlich schnell aus sein muß.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, in erster Linie den Antrag der Majorität, die Wahl für gültig zu erklären, und in zweiter Reihe, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, an den Oberkirchenrat das Ersuchen zu stellen, eine neue Wahl in Neckargemünd zu veranlassen.

31 Alterspräsident. Ich bringe den gestellten Antrag zur Abstimmung.

Wer damit einverstanden ist, die Wahl des Geistlichen Abg., Dekan Wöttlin, von Neckargemünd für gültig zu erklären, wolle sich erheben.

23 Stimmen dafür.

Nun bitte ich die Herren, welche die Wahl für ungültig erklären wollen, sich zu erheben.

Dies sind 28 Stimmen.

Demnach ist die Wahl des Dekans Wöttlin für ungültig erklärt.

Stadtpfarrer Schmidt. Ich stelle nunmehr den Antrag die Wahl des Ersatzmannes für gültig zu erklären, nach bez. betr. Paragraphen der Verfassung, welcher sagt: Wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wird der Ersatzmann einberufen.

Nach meiner Meinung ist die Wahl — mag sie formell als ungültig, oder als unvollkommen bezeichnet werden — dadurch ungültig, daß wir sie nicht genehmigt haben.

Geheimerat Dr. Lamey. Ich habe in zweiter Reihe beantragt, den Oberkirchenrat zu ersuchen, eine Neuwahl in Neckargemünd zu veranlassen.

Alterspräsident. Dann haben wir die Wahl des Ersatzmannes für ungültig erklärt.

Geheimerat Dr. Lamey. Die Wahl ist dann eben unvollständig.

Sobald die Majorität dafür stimmt, daß der Oberkirchenrat ersucht wird, eine Neuwahl anzuordnen, so fällt die Wahl des Ersatzmannes; stimmt die Majorität dagegen, so kann der Ersatzmann einberufen werden nach dem Antrag des Herrn Schmidt. Dann stimme ich selbst mit dem Herrn Schmidt.

Alterspräsident. Wer damit einverstanden ist, daß eine Neuwahl durch den Oberkirchenrat in Neckargemünd angeordnet werden soll, den bitte ich sich zu erheben.

26 Stimmen dafür.

Wer gegen die Anordnung einer Neuwahl stimmt, den bitte ich sich jetzt zu erheben.

24 Stimmen.

Die Synode hat mit 26 gegen 24 Stimmen beschlossen, den Oberkirchenrat zu ersuchen, in Neckargemünd eine Neuwahl anzuordnen.

Präsident v. Stösser. Ich bitte nur, das Ersuchen so rasch als möglich an uns gelangen zu lassen, daß wenn irgend möglich noch eine Vertretung erzielt wird.

In der Diözese Müllheim war zum geistlichen Abgeordneten zuerst Dekan Ahles mit 8 von 15 Stimmen gewählt worden. Da er diese Wahl nicht annahm, war man zu einer zweiten Wahl geschritten, in welcher Oberkirchenrat Gilg 9 Stimmen von 15 auf sich vereinigte, der aber ebenfalls die Wahl nicht annehmen konnte, worauf endlich Stadtpfarrer Schück von Heidelberg mit 8 Stimmen gegen 6 andere, die auf Stadtpfarrer Eisenlohr fielen, gewählt wurde. Auch in dieser Diözese hatten sich 2 junge Geistliche, die das Biennium noch nicht hinter sich hatten, an der Wahl beteiligt. Da sie jedoch durch den Oberkirchenrat ohne Stellung unter die Aufsicht eines

Pfarrers mit der Verwaltung einer Pfarrei beauftragt worden waren, so beantragt der Berichterstatter der II. Abteilung, Oberamtman Deitigsmann, die Nichtbeanstandung dieser Wahl unter längerer Begründung, welchem Antrag die Synode nach einigen Bemerkungen des Präsidenten des Oberkirchenrats, des Geheimerat Dr. Lamey und des Abgeordneten Blankenhorn mit großer Majorität beistimmt.

Zuletzt berichtet noch Senatspräsident v. Stöffer über die Wahl eines weltlichen Abgeordneten für Neckarbischofsheim, wobei Konsul Menzer mit 10 Stimmen gegen 8, die auf Kirchenältesten Reinmuth gefallen, gewählt wurde, ohne daß Grund zu einer Beanstandung vorläge. Bei der Wahl des Ersatzmannes seien aber 2 ungiltige Stimmzettel abgegeben worden, die von der Wahlkommission nicht berücksichtigt wurden. Da von den übrigen Stimmen je 8 auf die 2 Kandidaten fielen, so ließ die Wahlkommission sogleich zum Loose schreiten, obgleich der § 41 Abs. 2 der Wahlordnung für diesen Fall verlangt, daß jede der in Vorschlag gekommenen Personen die Hälfte sämtlicher Stimmen auf sich vereinigt haben müßte. Trotzdem beantragt die Kommission, da die Wahl keine praktische Folgen habe, die Nichtbeanstandung derselben.

Die Synode stimmt zu.

Hierauf läßt der Alterspräsident unter Beizug der Abgeordneten Bechtel und Dürr zur Wahl der Präsidenten schreiten, wobei 52 Stimmen auf Geheimerat Dr. Lamey sich vereinigen. Bei der Wahl des Vicepräsidenten, wozu als Urkundspersonen die Abgeordneten Leuz und Kupfer berufen wurden, erhält Prälat Dr. Doll 35 Stimmen, Stadtpfarrer Schmidt 17, Dekan Bechtel 1.

Die gewählten Präsidenten nehmen die Wahl dankend an. Dem Alterspräsident spricht die Synode ihren Dank aus.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Lamey werden durch Zuruf als Sekretäre gewählt:

Dekan Gehres,
Stadtpfarrer Bäringer,

Oberamtman Deitigsmann,
Konful Menzer.

Nachdem somit das Bureau der Synode bestellt war, übergab ihm der Präsident des Oberkirchenrats folgende Schriftstücke:

1. Den allerhöchsten Erlaß, die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu bestimmenden 7 Mitglieder der Synode betr.
2. Die den Synoden schon vor Beginn der Synode mitgeteilten Vorlagen des Oberkirchenrats:
 - a. Den Bericht über alles, was auf kirchlichem Gebiet seit der letzten Generalsynode vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und deren Verbescheidung.
 - b. Den Bericht über die Zentralsparnkasse und die unter der Verwaltung des evang. Oberkirchenrats stehenden Fonds und die Nachweisung über deren Vermögensstand.
 - c. Den Voranschlag über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel.
 - d. Den Gesetzentwurf in Betreff der Fürbitte für die Marine.
 - e. Den Gesetzentwurf, die Einführung des neuen Gesangbuchs betr.
 - f. Den Gesetzentwurf, die Einführung eines neuen Militär- gesang- und Gebetbuchs für die im Großherzogtum garnisonierenden Truppen betr.
 - g. Den Entwurf eines Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Geistlichen unserer Landeskirche betr. (Siehe Anhang Nr. II).
 - h. Den Entwurf eines Gesetzes, die Vostrennung der evang. Nebenortsgemeinde Bockschast von Verwangen und deren Zuteilung zu Kirchart betr.
 - i. Den Gesetzentwurf, die Zuteilung der bisher zur Landdiözese Karlsruhe gehörenden evang. Kirchengemeinde Mühlburg zur Stadtdiözese Karlsruhe betr.
 - k. Die Vorlage des Oberkirchenrats, die allgemeine Revision

der Diözesan- und Wahlbezirke betr. (Siehe Anhang Nr. III).

Auf den Vorschlag des Präsidenten der Synode werden nun 5 Ausschüsse gebildet.

Dem Ausschuß I für die Dienerpragmatik werden zugeweiht die Abgeordneten: Armbruster, Bechtel, v. Bulmerincq, Doll, Frank Altbürgermeister, Greiner, Guth, Kiefer, Koth, v. Stösser, (nachträglich noch hieher gezogen): Zimmern, Zittel.

Den Ausschuß II für die Verfassung bilden die Abgeordneten: Baumeister, Fießler, Gehres, Kögler, Menzer, Ringer, Stadtpfarrer Schmidt, Ruckhaber, Stein, v. Stösser, Schüd.

Im Ausschuß III für den Kultus sitzen die Abgeordneten: Bähr, Däublin, Fischer, Gilg, Klein, Kupfer, Kühle, Peter, Schellenberg.

In den Ausschuß IV für den Bericht des Oberkirchenrats und die Diözesanprotokolle werden berufen die Abgeordneten: Basser mann, Blankenhorn, Deitigsmann, Flad, Hauser, Gräbener, Helbing, Hitzig, Köllreutter, Leuz, Schmitt-henner.

Der Ausschuß V für das Kirchenvermögen wird zusammenge setzt aus den Abgeordneten: Dürr, Eberhardt, Frank Dekan, Frech, Grether, Helm, Kratt, Schmitt Oberförster, Sevin, Siegmüller, Weizer, Zäringer, ev. Wöttlin.

Abgeordneter Basser mann erhält für den folgenden Tag Urlaub. Auf Antrag des Abgeordneten Hitzig wird beschlossen, die von Herrn Prälat Dr. Doll gehaltene Eröffnungspredigt dem Druck zu übergeben, worauf der Präsident unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf den folgenden Morgen früh 9 Uhr die Sitzung schließt.